

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der

Stadt Delbrück

vom 16.07.1976,

geändert am 07.10.1980, 17.07.1986 und 20.09.2001

Rechtsgrundlagen:

1. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
2. § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
3. §§ 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes

§ 1

Für die Benutzung städtischer Grundflächen sowie für die Sondernutzung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Stadt Delbrück zu Wochenmärkten, Viehmärkten und Jahrmärkten wird von der Stadt Delbrück eine Gebühr erhoben.

§ 2

Bei Wochenmärkten beträgt die für die Einrichtung einer Verkaufsstelle zu entrichtende Gebühr (einschl. Umsatzsteuer) je Markttag für jeden angefangenen m² 0,20 €.

§ 3

Bei Viehmärkten berechnet sich die Gebühr (einschl. Umsatzsteuer) nach den zum Verkauf angebotenen Tieren. Sie beträgt je Tier 0,25 €.

Für andere Verkaufsstellen wird die Gebühr nach § 2 berechnet.

§ 4

1. Für die Überlassung von Plätzen anlässlich des Katharinenmarktes werden folgende Gebühren erhoben:

1.1	Verkaufsgeschäfte je angefangenen Frontmeter	1,50 €
1.2	Lostopfspiele je angefangenen Frontmeter	2,60 €
1.3	Sonstige Ausspielungen und Schießhallen je angefangenen Frontmeter	1,50 €
1.4	Verkaufsgeschäfte mit Porzellan, Steingut und Haushaltswaren je angefangenen m ²	0,50 €
1.5	Trink- und Wurstverkaufsstände und -wagen je angefangenen m ²	6,10 €

32.4

- | | | |
|------|---|--------|
| 1.6 | Sonstige Imbissstände und -wagen (Fischwaren, Reibekuchen)
je angefangenen m ² | 3,00 € |
| 1.7 | Schankzelte je angefangenen m ² | 0,50 € |
| 1.8 | Rundfahrgeschäfte je angefangenen m ² | 0,50 € |
| 1.9 | Schaugeschäfte, Belustigungsgeschäfte (rollende Tonnen,
Irrgärten usw.) je angefangenen m ² | 0,30 € |
| 1.10 | Achterbahnen, Riesenräder, Autoskooter, Go-Cart-Bahnen,
Geisterbahnen je angefangenen m ² | 0,20 € |
| 1.11 | Ponyreiten, Schaukeln, Verkehrskindergärten u.ä. Geschäfte
je angefangenen m ² | 0,20 € |
| 1.12 | Sonstige kleine Belustigungsgeschäfte je angefangenen Frontmeter | 1,00 € |
| 1.13 | Kraftmesser u.ä. Unterhaltungsautomaten das 50-fache eines Einsatzes | |
- Bei runden oder abgerundeten Geschäften ergibt sich die zu berücksichtigende Grundfläche aus dem umschriebenen Rechteck, soweit die Gebühr nach m² zu bemessen ist.
 - Zu den im Abs. 1 festgesetzten Gebühren tritt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe.

§ 5

Für die übrigen Jahrmärkte sind die Vorschriften des § 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Gebührensätze des Katharinenmarktes erhoben werden.

§ 6

Für die in dieser Gebührenordnung nicht besonders genannten Geschäfte ist die Gebühr nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.

§ 7

Die Gebühr kann bei Jahrmärkten zur Vermeidung von unbilligen Härten in Einzelfällen teilweise erlassen werden.

§ 8

Die Gebühr gem. §§ 2 und 3 ist am Markttag fällig. Sie ist an die dafür beauftragten Bediensteten der Stadt Delbrück gegen Quittung zu zahlen. Die Quittung ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Vorauszahlung kann gefordert werden. Die Gebühr gem. §§ 4 und 5 ist im voraus an die Stadt Delbrück zu entrichten. Sie wird sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig. Sofern nicht eine vorherige Zahlung erfolgt, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 9

Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010).

Verweigert ein Marktbesicker die Zahlung der Gebühr, so kann er vom Platz verwiesen werden. Die Zahlungsverpflichtung bleibt in diesem Fall bestehen.

§ 10

Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr steht dem Pflichtigen das Recht des Widerspruchs zu (§ 60 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 -BGBl. I. S. 17 ff.-).

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 -BGBl. I. S. 17 ff.-).

§ 11

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.